



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA  
**ESPRIT1**

## Projektdurchführungsauftrag zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
vertreten durch **das Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten**,  
handelnd durch die  
**Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA)**  
**ESPRIT1**

und

**ESPRIT2**  
**ESPRIT3**  
**ESPRIT4**  
**ESPRIT5**  
**ESPRIT6**

betreffend das Projekt:

**ESPRIT7**

**Kreditantrag Nr. ESPRIT8**  
**Vertragsnummer ESPRIT9**

\* \* \* \*

Die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten, handelnd durch die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (nachfolgend „DEZA“ genannt) und **ESPRIT2** (nachfolgend „die Beauftragte“ genannt) vereinbaren Folgendes:

### Artikel 1: Inhalt des Vertrags

Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit **ESPRIT10** [*„und gestützt auf das entsprechende Projektabkommen zwischen der Schweiz und dem Partnerland“*] überträgt die DEZA der Beauftragten die Durchführung des Projekts **ESPRIT7** (nachfolgend „Projekt“ genannt) gemäss dem angehängten Projektdokument.

Die operative und finanzielle Leitung des Projekts ist **ESPRIT10a** [*„im Projektabkommen zwischen der Schweiz und dem Partnerland sowie“*] in den Anhängen des vorliegenden Vertrags beschrieben.

Die Durchführung des Projekts obliegt der Beauftragten, welche die Dienstleistungen erbringt und treuhänderisch die Projektmittel verwaltet, die ihr zur Verfügung gestellt werden.

Die Beauftragte wahrt die Interessen der DEZA. Sie garantiert eine getreue, sorgfältige, gewissenhafte, vollständige und resultatorientierte Durchführung des Projekts entsprechend den geltenden wissenschaftlichen und technischen Normen.

## **Artikel 2: Budget**

2.1. Das Gesamtbudget (Anhang 2) beläuft sich auf maximal **ESPRIT11 ESPRIT12**. Es umfasst das Budget für Dienstleistungen (Budget Teil 1-3) und das Budget der verwalteten Projektmittel (Budget Teil 4). Das Budget sieht ein Kostendach vor, das alle mit der Durchführung des Auftrags verbundenen Kosten, Steuern und Auslagen abdeckt. Das Budget ist einzuhalten. Die jährliche Aktualisierung des Budgets wird nachstehend unter Artikel 4.1 geregelt.

2.2. Jede Änderung des Budgets für Dienstleistungen (Budget Teil 1-3) bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der DEZA. Änderungsanträge sind der DEZA umgehend zu stellen, spätestens aber mit Einreichung des jährlichen Budgets gemäss Artikel 4.1.

2.3. Änderungen innerhalb des Budgets der Projektmittel (Budget Teil 4) sind zulässig, sofern diese Änderungen kumulativ:

- in der nächsten Abrechnung ausgewiesen werden;
- keine Überschreitung der Projektmittel von **ESPRIT11 ESPRIT13** nach sich ziehen, und
- 10 % pro Budgetposten oder die Summe von **ESPRIT11 ESPRIT15** nicht überschreiten, wobei der tiefere der beiden Werte (Prozentsatz oder absoluter Wert) massgebend ist.

Erfüllen die geplanten Änderungen eine dieser Bedingungen nicht, dann ist eine vorgängige schriftliche Zustimmung der DEZA erforderlich, damit das Budget der treuhänderisch verwalteten Projektmittel geändert werden kann.

## **Artikel 3: Zahlungen**

3.1. Die Zahlungen der DEZA werden über **ESPRIT16** abgewickelt (*i.e. 3 Möglichkeiten:*

- 1) „ein besonderes Projektkonto nach Art. 7.4.1 Bst. a) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).“;
- 2) „ein Projektkonto im Namen der Beauftragten mit einer Bankgarantie zugunsten der DEZA nach Art. 7.4.1 Bst. b) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).“
- 3) „ein Bankkonto im Namen der Beauftragten nach Art. 7.4.1 Bst. c) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).“)

3.2. Grundsätzlich tätigt die DEZA Zahlungen auf mittleren Verfall (d.h. in der Mitte der relevanten Periode). Betriebsmittelvorschüsse sind zulässig. Die nachstehenden Zahlungen werden nur nach Erhalt und Genehmigung der gemäss Art. 4 und ggf. Anhängen erstellten Berichte und Abrechnungen geleistet.

3.3 Die Zahlungen sind wie folgt geplant:

- **ESPRIT17** [„ein Vorschuss von [Währung] [Betrag] nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages;“]
- **ESPRIT18** [„eine Zahlung von [Währung] [Betrag] während des Monats XY;“]
- **ESPRIT19** [„eine letzte Zahlung von maximal [Währung] [Betrag] im Monat ZZ.“].

3.4. Die DEZA kann je nach Fortschritt der Arbeiten und der getätigten Ausgaben die geplanten Zahlungen und/oder Zahlungstermine ändern.

3.5. Erfolgen Zahlungen nicht auf mittleren Verfall, sind allfällige Bruttozinsen (Zinsen vor Abzug der Verrechnungssteuer, anderer Steuern und allfälliger Kosten) in der Abrechnung auszuweisen und an die nächste Zahlung der DEZA anzurechnen oder im Fall der Schlussabrechnung der DEZA abzuliefern.

3.6. Die DEZA entscheidet mit der Genehmigung der Schlussabrechnung, was mit einem eventuellen Überschuss zu geschehen hat.

#### **Artikel 4: Berichte und Abrechnungen**

4.1 Die Beauftragte verpflichtet sich, der DEZA jährlich die folgenden Dokumente in **ESPRIT20** einzureichen:

- Spätestens 30 Tage vor Beginn jedes neuen Projektjahres unterbreitet die Beauftragte der DEZA ein aktualisiertes Jahresbudget und einen operationellen Jahresplan.
- Jährliche Fortschrittsberichte gemäss vorgegebener Struktur für das „Inhaltsverzeichnis für den jährlichen Fortschrittsbericht“ im Anhang innert maximal 180 Tagen nach Ablauf des betreffenden Jahres mit den folgenden finanziellen Berichten und Anforderungen:

##### **ESPRIT21 (2 Möglichkeiten)**

- **VARIANTE A:** „eine konsolidierte, der Budgetstruktur entsprechende, datierte und unterzeichnete extern geprüfte Abrechnung für das vergangene Jahr; die Prüfung der letzten konsolidierten Abrechnung erfasst auch die konsolidierte Schlussabrechnung für die gesamte Projektphase (siehe nächster Punkt);  
innert 180 Tagen nach Ablauf der Projektphase ist eine konsolidierte Schlussabrechnung für die gesamte Projektphase vorzulegen, die eine Übersicht der gesamten Projektkosten und allfälligen Begründungen von Budgetabweichungen beinhaltet;  
Bei den Abrechnungen werden nur die tatsächlichen Kosten und Ausgaben berücksichtigt;  
Zudem unterbreitet die Beauftragte der DEZA den lokalen Prüfungsbericht der externen finanziellen Prüfung.“
- **VARIANTE B:** „mindestens einmal jährlich ist innert 180 Tagen nach Ablauf des Projektjahres eine konsolidierte, der Budgetstruktur entsprechende, datierte und unterzeichnete Abrechnung für das vergangene Jahr vorzulegen;  
innert 180 Tagen nach Ablauf der Projektphase ist eine konsolidierte Schlussabrechnung für die gesamte Projektphase vorzulegen;  
Bei den Abrechnungen werden nur die tatsächlichen Kosten und Ausgaben berücksichtigt. Ausgenommen bei Pauschalbeträgen und bei geprüften Abrechnungen müssen den Abrechnungen die Kopien der Belege beigelegt werden. Auf Anfrage der DEZA reicht die Beauftragte die Originale der Belege ein.“
- Kurzer Halbjahresbericht über das erste Semester jedes Projektjahres jeweils innert maximal 90 Tagen nach Ablauf des betreffenden Semesters, mit folgendem Inhalt:
  - Zusammenfassende Übersicht über die gemachten Fortschritte basierend auf dem Monitoring der wichtigsten Indikatoren;
  - Ausführungen zu allfälligen Schwierigkeiten und entsprechenden Lösungsvorschlägen;
  - gegebenenfalls Angaben zu organisationalen Änderungen;

- eine nicht extern geprüfte Abrechnung über den Stand der ausgeschöpften Mittel und offenen Vorschüsse.
- auf Verlangen der DEZA zusätzliche Berichte (z.B. zu spezifischen Aspekten der Projektausführung oder Themen, Stundenrapporte).

4.2 Die Beauftragte ist verpflichtet, zur Erarbeitung eines Phasenschlussberichts beizutragen.

4.3 In jedem Fall informiert die Beauftragte die DEZA umgehend in schriftlicher Form über aussergewöhnliche Umstände bei der Durchführung des Projekts, die seine Realisierung gefährden und/oder zu einer erheblichen Änderung seiner Zielsetzungen führen würden.

### **Artikel 5: Übermittlung von Berichten, Abrechnungen und anderen Informationen**

Die Dokumente (Art. 4.1 oben) sowie allfällige andere Informationen sind einzureichen an **ESPRIT22 (i.e. 3 Möglichkeiten)**:

- 1) „an das DEZA Büro. Kann das Büro nicht erreicht und darf die Übermittlung nicht verzögert werden, ist Kontakt zur DEZA-Einheit in Bern aufzunehmen.“
- 2) „an das DEZA Büro. Zugleich ist der DEZA-Einheit in Bern eine Kopie zuzustellen.“
- 3) „an die DEZA-Einheit in Bern.“

### **Artikel 6: Integritätsklausel**

Die Beauftragte und die DEZA verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden. Bei Missachtung der Integritätsklausel hat die Beauftragte der DEZA eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10 % der Vertragssumme, mindestens 3'000 Schweizer Franken pro Verstoss. Die Beauftragte nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zur Aufhebung des Zuschlags sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die Auftraggeberin führt.

Die Parteien informieren sich gegenseitig über jeden begründeten Korruptionsverdacht.

### **Artikel 7: Anti-Diskriminierungsklausel**

Die Beauftragte unterlässt grundsätzlich die Anstiftung zu Gewalt oder Hass, sowie die Diskriminierung einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion. Diese Verpflichtung gilt für sämtliche Tätigkeiten der Beauftragten, diejenigen ausserhalb dieses Vertragsrahmens eingeschlossen. Jegliche Verletzung der obengenannten Verpflichtung berechtigt das DEZA zur sofortigen Auflösung des vorliegenden Vertrags und zur Forderung auf vollumfängliche Rückerstattung des geleisteten Beitrags.

Die obengenannte Verpflichtung muss vertraglich jedem Subunternehmen, das für die Ausführung des vorliegenden Vertrags tätig ist, auferlegt werden.

## **Artikel 8: Kontrollrecht**

Die DEZA, jeder von ihr bezeichnete Dritte sowie die Eidgenössische Finanzkontrolle haben jederzeit das Recht, die mit dem Projekt verbundenen Orte zu besuchen, die Durchführung des Projekts zu kontrollieren, die das Projekt betreffenden Informationen einzuholen und alle einschlägigen Dokumente zu konsultieren.

## **Artikel 9: Anhänge, Rangfolge**

9.1 Die folgenden Anhänge sind integrierende Bestandteile dieses Vertrags:

- Projektdokument;
- Budget, inklusive die Präsentation der finanziellen Abrechnungen;
- Verhaltenskodex für Vertragspartner des EDA;
- **ESPRIT23** (i.e. andere Anhänge wie AGB, Besondere Vertragsbestimmungen, usw.)

9.2 Mit Unterzeichnung dieses Vertrags bestätigt die Beauftragte, dass sie eine Kopie jedes Anhangs erhalten hat**ESPRIT23a** ( 2 Möglichkeiten):

- 1) „“
- 2) „ ausser diejenigen, die mit einem Stern (\*) versehen sind. Diese können im Internet unter [www.deza.admin.ch/recht](http://www.deza.admin.ch/recht) eingesehen werden. Sie sind auf Anfrage auch als Drucksache erhältlich.“

9.3 Der vorliegende Vertrag sowie allfällige besondere Bestimmungen gehen jedem Anhang vor.

9.4 Mit Unterzeichnung des Vertrags bestätigt die Beauftragte, dass sie die Anhänge einschliesslich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen hat und sie akzeptiert.

## **Artikel 10: Änderungen**

Jede Änderung dieses Vertrags und seiner Anhänge bedürfen der schriftlichen Form.

## **Artikel 11: Dauer**

Der vorliegende Vertrag deckt die Projektdauer von **ESPRIT24bis ESPRIT25**. Er tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und endet, sobald beide Parteien ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt haben inklusive derjenigen, die nach Ende der Projektdauer geschuldet sind.

## **Artikel 12: Schlussbestimmungen**

Der vorliegende Vertrag unterliegt dem Privatrecht des Gerichtsstands. Gerichtsstand ist **ESPRIT26**.

**ESPRIT27**, den .....

**ESPRIT29**, den .....

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft,  
Direktion für Entwicklung  
und Zusammenarbeit  
**ESPRIT1**

Für **ESPRIT2**

**ESPRIT30**

**ESPRIT31**

**ESPRIT32**

**ESPRIT33**